



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz  
Frau Debora Gianinazzi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Mail an:  
zz@bj.admin.ch

Basel, 9. September 2025

**Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025  
Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Parlamentarische Initiative Kamerzin  
21.449: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern); Stellungnahme  
des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Präsident der Rechtskommission des Nationalrats  
Sehr geehrter Frau Peter  
Sehr geehrte Frau Gianinazzi

Wir danken für Ihre Einladung vom 24. Juni 2025, zum Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Parlamentarische Initiative Kamerzin 21.449: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern) Stellung zu beziehen.

### **1. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage**

Die bestehenden Regelungen geben den Gerichten und Kinderschutzbehörden an sich bereits heute genügend Raum, dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel der Förderung von geteilten Betreuungsmodellen zum Durchbruch zu verhelfen. Der Kanton Basel-Stadt beurteilt es dennoch als sinnvoll, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts auf Gesetzesebene nachzuvollziehen.

### **2. Beurteilung der zwei Varianten**

Der Regierungsrat lehnt die Variante 2 ab, da der Grundsatz einer Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen in vielen Fällen nicht der Lebensrealität der sich trennenden Eltern mit Kindern bzw. dem Kindeswohl entspricht. Entsprechend erscheint eine diesbezügliche Prüfungspflicht der Behörden als zu weitgehend. Zudem wird mit der «Betreuung zu gleichen Teilen» ein neuer Rechtsbegriff eingeführt, welcher die hälftige Betreuung bevorzugt und als anzustrebenden Idealzustand festlegt. In der Praxis haben sich hingegen viele gleichwertige alternierende Betreuungsmodelle etabliert, die von einer 30:70 bis 50:50 Betreuung reichen und sich einzig und allein am Wohl des Kindes orientieren. Am sich in der Praxis bewährenden Begriff der «alternierenden Obhut» gilt es deshalb aus Rechtssicherheits- und Flexibilitätsgründen sowie unter Achtung der immer vorrangig zu beachtenden Maxime des Kindeswohls im Kindesrecht festzuhalten.

Variante 1 kodifiziert in erster Linie die heutige Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Prüfung und allfälligen Anordnung der alternierenden Obhut. Auch wenn dadurch das Recht nicht geän-

dert wird, erscheint die Nachführung des Gesetzes aufgrund der damit einhergehenden Signalwirkung sinnvoll. Die Pflicht, die alternierende Obhut jeweils zu prüfen, kommt in der Neufassung besser zum Ausdruck, stärkt das Bewusstsein der Eltern und der rechtsanwendenden Behörden, kann das Potenzial der alternierenden Obhut besser ausschöpfen und verdeutlicht nach einer Trennung der Eltern die Notwendigkeit neu zu prüfen, welche Form der Betreuung im Kindeswohl liegt, um der unkritischen Weiterführung der bisherigen Betreuungsregelung unter dem Argument der Stabilität der Verhältnisse entgegenzuwirken. Die alternierende Obhut muss dort zur Anwendung gelangen, wo sie – nach den konkreten Umständen der zu beurteilenden Situation – dem Kindeswohl am besten entspricht. Sie wird mit der Variante 1 nicht zum Regelfall erhoben, was aus Kindeswohlgesichtspunkten absolut abzulehnen wäre. Die Behörden haben gemäss Variante 1 weiterhin im Einzelfall zu prüfen, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Dezidiert darauf hinzuweisen ist schliesslich, dass die alternierende Obhut in der Praxis nicht immer nur dann angeordnet wird, wenn beide Eltern damit einverstanden sind. Selbstverständlich bilden die einvernehmlichen elterlichen Anträge die Mehrheit der gerichtlich und behördlich von der KESB angeordneten alternierenden Obhutsregelungen. Solche werden aber auch dann sehr häufig verfügt, wenn die alternierende Obhut vom hauptbetreuenden Elternteil abgelehnt wird. Nur bei hochstrittigen Elternkonflikten kommt die alternierende Obhut in der Regel nicht in Frage. Es stellt eine traurige Realität dar, dass bei hochstrittigen Elternkonflikten alternierende Obhutsmodelle aufgrund der sich daraus ergebenden schweren Belastungen für die Kinder nicht funktionieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese in der Öffentlichkeit viel stärker wahrzunehmen sind, weil sie die Gerichte und die KESB überproportional stark beschäftigen und nicht selten über alle Instanzen hinweg ausgetragen und medial ausgebreitet werden. Diese verzerrte Wahrnehmung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich alternierende Betreuungsmodelle in der Praxis immer mehr durchsetzen und bereits weit verbreitet sind. Das Grundproblem von Verfahren, in denen die Kinder aufgrund schwerwiegender Elternkonflikte unter einem alternierenden Obhutsmodell schwer zu leiden hätten, lässt sich weder durch die eine oder andere Variante des Vorschlags der RK NR zur Förderung der alternierenden Obhut und schon gar nicht durch die teilweise vehement geforderte aber aus Kindeswohlgesichtspunkten absolut abzulehnende Einführung der alternierenden Obhut als Regelfall lösen.

### 3. Abschliessende Stellungnahme und Änderungsantrag

Der Kanton Basel-Stadt spricht sich für die Variante 1 aus. Er beantragt jedoch in beiden Bestimmungen nArt. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> bzw. in nArt. 298b Abs. 3<sup>ter</sup> ZGB jeweils eine Streichung:

*Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup>*

*2<sup>ter</sup> Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, ~~wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt~~, und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen.*

*Art. 298b Abs. 3<sup>ter</sup>*

*3<sup>ter</sup> Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, ~~wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt~~, und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen.*

Der Passus «wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt» ist zu streichen, weil bereits nach geltendem Recht anzunehmen ist, dass gestützt auf den Untersuchungs- und den Officialgrundsatz die Möglichkeit der Prüfung und der Anordnung der alternativen Obhut unabhängig von Anträgen besteht. Der Passus, «wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt», würde somit einen Rückschritt gegenüber heute darstellen, weil er die Prüfung einer alternierenden Obhut vom Antrag eines Elternteils oder des Kindes abhängig machen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Dr. Patrick Fassbind (patrick.fassbind@bs.ch; Tel. 061 267 80 90) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin